



Protokollauszug vom

05.03.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Beantwortung Petition Einspeisevergütung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.632-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Antwortschreiben zur Petition Einspeisevergütung wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Stellungnahme zur Petition Einspeisevergütung bis spätestens 15. März 2025 (Poststempel) an den Petitionär (M. Fritschi) zu versenden.
3. Mitteilung an: Marco Fritschi, Rychenbergstrasse 67, 8400 Winterthur (nur Petitionsantwort), Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei (für den Versand der Petitionsantwort) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 16 der Verfassung des Kantons Zürich¹ wurde am 15. September 2024 die «Petition Einspeisevergütung» eingereicht. Die Behörden sind verpflichtet, die Petition zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen. Die Petition umfasst diverse Forderungen und Fragen betreffend Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Der Petitionär bezog sich dabei auf den Beschluss des Stadtrates betreffend Stromtarife 2025 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E²) vom 21. August 2024.³

2 Petitionsantwort

Am 21. August 2024 beschloss der Stadtrat die Stromtarife für das Jahr 2025. Dieser Beschluss berücksichtigte die aufgrund des von der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») erforderlichen Anpassungen auf kommunaler Ebene. Insbesondere musste infolge der Änderungen im Energiegesetz⁴ die Regelung zur Einspeisevergütung für elektrische Energie angepasst werden. So sieht Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG neu vor, dass sich die Einspeisevergütung künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet und dass der Bundesrat zudem für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt (kW) Minimalvergütungen festlegt. Infolgedessen hob der Stadtrat den Tarif für die Einspeisevergütung auf kommunaler Ebene auf und verzichtete auf die Festlegung einer Minimalvergütung. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Tarifregelung lagen keine näheren Informationen betreffend das Inkrafttreten und die konkrete Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen auf Verordnungsstufe für die Einspeisevergütung vor.

Im Herbst 2024 zeichnete sich jedoch ab, dass der Bundesrat die Verordnungen zum Mantelerlass in zwei separaten Paketen in Kraft setzen wird. Nach Beschluss des Bundesrats zum ersten Massnahmenpaket am 20. November 2024 wurde ersichtlich, dass die Änderungen zur Einspeisevergütung zum zweiten Massnahmenpaket zählen und damit erst im Laufe des Jahres verabschiedet und mit Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG am 1. Januar 2026 in Kraft treten werden. Aufgrund

¹ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)

² Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

³ Vgl. «Stromtarife 2025 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)» vom 21. August 2024 (SR.24.560-1)

⁴ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730), Fassung gemäss Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2021 1666)

dieser neuen Erkenntnisse beschloss der Stadtrat am 18. Dezember 2024⁵, die kommunalen Bestimmungen anzupassen, indem für ein weiteres Kalenderjahr – also wie bis anhin – eine fixe Einspeisevergütung festgelegt wurde.

3 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

Beilage I Stellungnahme Stadtrat zur Petition Einspeisevergütung

⁵ Vgl. «Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E); Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie» vom 18. Dezember 2024 (SR.24.879-1).

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Marco Fritschi
Rychenbergstrasse 67
8400 Winterthur

5. März 2025 SR.24.632-2

Stellungnahme i.S. Petition Einspeisevergütung

Sehr geehrter Herr Fritschi

Am 15. September 2024 (Eingang am 17.09.2024) haben Sie gestützt auf Artikel 16 der Verfassung des Kantons Zürich¹ eine Petition mit Forderungen und Fragen betreffend Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingereicht. Sie bezogen sich dabei auf den Beschluss des Stadtrates vom 21. August 2024² betreffend Stromtarife 2025 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E). Die Behörden sind gemäss Verfassung des Kantons Zürich verpflichtet, eine Petition innert sechs Monaten zu beantworten. Der Stadtrat nimmt fristgerecht dazu Stellung.

Bundesrechtliche Neuregelung der Einspeisevergütung

Bis anhin konnte jeder Verteilnetzbetreiber eine individuelle Vergütung für die in seinem Netzgebiet eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien – meist aus Photovoltaikanlagen – festlegen. Entsprechend variieren die Einspeisevergütungen zwischen den einzelnen Verteilnetzebenen, wodurch Erzeugungsanlagen unterschiedlich schnell amortisiert werden können. In Winterthur wurde jeweils in der Tarifordnung³ die Höhe der Einspeisevergütung für elektrische Energie pro Kalenderjahr durch den Stadtrat festgelegt.⁴ Zusätzlich zur Einspeisevergütung wird der Herkunftsnachweis (HKN) vergütet.

¹ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)

² Vgl. «Stromtarife 2025 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)» vom 21. August 2024 (SR.24.560-1)

³ Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

⁴ Stromtarife 2024 – Netznutzung und Energie; Totalrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)» vom 23. August 2023 (SR.23.619-1)

Die Stromtarife für das Jahr 2025 mussten vom Stadtrat bereits im August 2024 festgelegt werden, da die bundesrechtlichen Vorgaben (StromVG⁵, StromVV⁶) alle Verteilnetzbetreiber zur jährlichen Kalkulation und Publikation der Elektrizitätstarife (Netznutzung, Energiepreise der Grundversorgung und Abgabe an das Gemeinwesen) verpflichten. Die Bekanntgabe der neuen Tarife hat jeweils spätestens bis 31. August durch die Meldung an die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) zu erfolgen. Die Kundschaft wird u. a. mittels öffentlicher Publikation informiert.

Der Beschluss des Stadtrates vom 21. August 2024 berücksichtigte die aufgrund des von der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») erforderlichen Anpassungen auf kommunaler Ebene. Insbesondere musste infolge der Änderungen im Energiegesetz⁷ die Regelung zur Einspeisevergütung für elektrische Energie angepasst werden. So sieht Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG neu vor, dass sich die Einspeisevergütung künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet und dass der Bundesrat zudem für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt (kW) Minimalvergütungen festlegt. Infolgedessen hob der Stadtrat den Tarif für die Einspeisevergütung auf kommunaler Ebene auf und verzichtete auf die Festlegung einer Minimalvergütung. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Tarifregelung lagen keine näheren Informationen betreffend das Inkrafttreten und betreffend die konkrete Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen auf Verordnungsstufe für die Einspeisevergütung vor.

Erst im Herbst 2024 zeichnete sich ab, dass der Bundesrat die Verordnungen zum Mantelerlass in zwei separaten Paketen in Kraft setzen wird. Das erste Massnahmenpaket – ohne die neue Regelung zur Einspeisevergütung – wurde am 20. November 2024 vom Bundesrat beschlossen. Die Änderungen zur Einspeisevergütung werden damit erst im Laufe des Jahres 2025 verabschiedet und mit Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der Stadtrat hat auf die neue Ausgangslage reagiert und am 18. Dezember 2024 beschlossen, dass die bisherige Regelung für eine fixe Einspeisevergütung nochmals für ein weiteres Kalenderjahr beibehalten werden soll.⁸

Damit wird für das Jahr 2025 die weiterhin geltende Regelung gemäss Artikel 15 Absatz 3 Litera a EnG umgesetzt, wonach der Verteilnetzbetreiber die Einspeisung von elektrischer Energie nach den vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie vergütet. In der aktuellen Marktlage entspricht dies einer Einspeisevergütung von 10 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) zuzüglich 2,5 Rp./kWh für den Herkunftsnachweis – sofern dieser an Stadtwerk Winterthur verkauft wird.

Die in der Petition vom 15. September 2024 geforderten Anpassungen betreffend Einspeisevergütung wurden mit dem Beschluss vom 18. Dezember 2024 somit bereits umgesetzt.

⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁶ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

⁷ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Fassung gemäss Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBl 2021 1666)

⁸ Vgl. «Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E); Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie» vom 18. Dezember 2024 (SR.24.879-1)

Beantwortung der Forderungen

Der Stadtrat wird ersucht, Vergütungen für die Einspeisung elektrischer Energie am geltenden Bundesrecht auszurichten.

Am 18. Dezember 2024 hat der Stadtrat mittels Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität beschlossen, zur bisherigen Regelung der Einspeisevergütung zurückzukehren, was dem aktuell geltenden Bundesrecht entspricht.

Der Stadtrat wird ersucht, Vergütungen für eingespeiste Elektrizität aus Photovoltaikanlagen i.S.v. Art. 15 Abs. 3 EnG nach den vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (aktuell geltende Beschaffungsverträge resp. Beschaffungspreise der Stadt Winterthur) auszurichten.

Diese Forderung wurde mittels Teilrevision der Tarifordnung vom 18. Dezember 2024 bereits erfüllt. Die Einspeisevergütung wurde gemäss geltendem Recht berechnet und festgelegt.

Der Stadtrat wird ersucht, hilfsweise bei tiefen Marktpreisen entsprechende Minimalvergütungen vorzusehen, die bei Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eine Amortisation zulassen.

Die für das Jahr 2025 festgelegte Einspeisevergütung von 10 Rp./kWh zuzüglich 2,5 Rp./kWh für den Herkunftsnachweis lässt eine Amortisation von Photovoltaik-Anlagen zu. Durch die Rückkehr zum bisherigen fixen Vergütungskonzept ist die Einführung einer Minimalvergütung für das Jahr 2025 hinfällig.

Der Stadtrat wird ersucht, erneuerbare Energie und eine Erhöhung der städtischen Selbstversorgung durch angemessene Zuschläge i.S.v. Art. 35 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität zu fördern.

Da, wie erwähnt, eine fixe Höhe für die Einspeisevergütung für das Jahr 2025 festgelegt wurde, sind weitere Zuschläge nicht notwendig.

Der Stadtrat wird ersucht, Klimaziele höher zu gewichten als explizite oder implizite Reduktionen der Einspeisevergütungen.

Der Stadtrat gewichtet das Erreichen der Klimaziele als sehr hoch. Die Rückkehr zum bisherigen Vergütungskonzept zeigt, dass der vorhandene gesetzliche Spielraum sinnvoll genutzt wird. Jedoch ist die Stadt Winterthur verpflichtet, neue bundesrechtliche Bestimmungen und Regelungen nach deren Inkrafttreten umzusetzen. Dies gilt auch für die neuen Regelungen betreffend Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG (vierteljährlich gemittelter Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung). Diese Regelung wird mit den Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung⁹ gemäss dem zweiten Massnahmenpaket am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

⁹ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Weshalb erachtet es der Stadtrat als erforderlich, das System der Einspeisevergütung bereits ab dem 1. Januar 2025 anzupassen, während Art. 15 Abs. 1bis EnG lediglich beschlossen aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde und auch nicht per ebendann in Kraft gesetzt werden wird?

Antwort siehe vorgängige Ausführungen.

Frage 2: Gestützt auf welcher Grundlage wurde der Stadtrat legitimiert, dem Art. 15 Abs. 1bis EnG (indirekt) eine Vorwirkung zuzuerkennen und zeitgleich geltendes Bundesrecht (wie Art. 15 Abs. 1i.V.m. Abs.3 lit. a EnG) zu verletzen, das eine angemessene und an den tatsächlich vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie orientierte Einspeisevergütung vorsieht?

Antwort siehe vorgängige Ausführungen. Es war nicht in der Absicht des Stadtrats, mit Beschluss vom 21. August 2024 für Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG eine Vorwirkung zu schaffen.

Frage 3: Weshalb berücksichtigt der Stadtrat bei der neuen Vergütung nicht auch die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung bis zu 150 kW zur Gewährleistung der Amortisation, wenn er die zukünftige gesetzliche Bestimmung aus dem Mantelerlass bereits umsetzen möchte?

Antwort siehe vorgängige Ausführungen.

Frage 4: Ist der Stadtrat gewillt, per 1. Januar 2025 auch eine Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung bis zu 150 kW zur Gewährleistung der Amortisation einzuführen; falls nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2024 eine Einspeisevergütung gemäss Artikel 15 Absatz 3 Litera a EnG für das Jahr 2025 festgelegt. Minimalvergütungen sind bei dieser Regelung nicht vorgesehen und aufgrund des fixen Betrages auch nicht notwendig.

Frage 5: Wie hoch sind die vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie (i. S. v. Art. 15 Abs.3 lit.a EnG), wenn auf dem Stadtgebiet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen eingespeist wird?

Die am 18. Dezember 2024 beschlossene Einspeisevergütung in Höhe von 10 Rp./kWh für das Jahr 2025 wurde entsprechend der Regelung in Artikel 15 Absatz 3 Litera a EnG auf Basis der vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie ermittelt. Die Berechnung der Einspeisevergütung erfolgt auf Basis der Stundeterminpreisprognose für Elektrizität (HPFC = Hourly-Price-Forward-Curve) an den Handelsmärkten, adaptiert auf das spezifische Lastprofil der Photovoltaik. Der resultierende Wert ist jedes Jahr unterschiedlich. Für das Jahr 2025 ergibt sich ein Wert von 9,7 Rp./kWh, der auf 10 Rp./kWh aufgerundet wurde.

In Würdigung dieser Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung der Frage im Rahmen eines subsidiär gestellten Informationszugangsgesuches im Sinne von § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.¹⁰

Frage 6: Inwiefern erachtet es der Stadtrat als vereinbar mit den städtischen (sowie den übergeordneten) Klimazielen, wenn bereits jetzt auf einen angemessenen Zuschlag gemäss Art. 35 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität für die Einspeisung aus erneuerbaren Quellen verzichtet wird?

Der Stadtrat war und ist selbstverständlich gehalten und bestrebt, stets das geltende Recht umzusetzen. Mit dem Beschluss vom 18. Dezember 2024 wurde die Regelung zur Einspeisevergütung entsprechend korrigiert.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

¹⁰ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4)